

Gültig ab 1. Januar 2025

Wahl- und Organisations- reglement der Vorsorge- kommission



Inhalt

Art. 1	Grundsätze, Wahl und Organisation	3
Art. 2	Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 3	Inkrafttreten, Änderung	4

Gestützt auf das Vorsorgereglement der PKE Pensionskasse Energie (in der Folge Stiftung genannt), dem Organisationsreglement sowie der Anschlussvereinbarung vom [Datum der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung] gelten folgende Bestimmungen für die Zusammensetzung, Wahl, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission:

Art. 1 Grundsätze, Wahl und Organisation

(1) Erfordernis

Für jedes Vorsorgewerk hat eine Vorsorgekommission zu bestehen. Ausgenommen davon ist das gemeinschaftliche Vorsorgewerk, wo der Stiftungsrat anstelle einer Vorsorgekommission tritt.

Besteht im Zeitpunkt des Anschlusses an die Stiftung bereits eine Vorsorgekommission, so hat diese hinsichtlich der Zusammensetzung die Kriterien der Stiftung zu erfüllen. Fehlt eine gültig bestellte und zusammengesetzte Vorsorgekommission, so tritt der Stiftungsrat bis zu deren Wahl an deren Stelle und ist zu Ersatzvornahmen berechtigt.

Soweit die Mitwirkung des Personals vorgesehen ist, hat das angeschlossene Unternehmen diese zu organisieren und die Ergebnisse der Stiftung zu übermitteln.

Bei Auflösung des Anschlusses bleiben die bisherigen Mitglieder der Vorsorgekommission bis zur vollständigen Abwicklung im Amt.

(2) Zusammensetzung

Die Vorsorgekommission setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Sie besteht i.d.R. aus mindestens 4 und maximal 10 Mitgliedern.

Die versicherten Arbeitnehmer (oder ihre Vertreter) wählen aus ihrem Kreis ihre Vertreter. Sie achten dabei nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien.

Das Unternehmen ernennt aus dem Kreis der Versicherten seine Vertreter. Es kann sie jederzeit abberufen und durch neue ersetzen.

Mutationen in der Vorsorgekommission sind unverzüglich der Stiftung zu melden.

(3) Wahl der Arbeitnehmervertreter

Die Wahl und Ersatzwahl der Arbeitnehmervertreter sind durch das Unternehmen zu organisieren.

Die Wahl erfolgt für eine durch den Stiftungsrat vorgegebene Amtsperiode von 3 Jahren. Scheidet ein Mitglied infolge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Vorsorgekommission aus, so rückt ein allfälliges Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer nach. Fehlt es an Ersatzmitgliedern, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

Wahlberechtigt und wählbar sind in der Stiftung versicherte Arbeitnehmer. Sie können vorgängig aus ihrem Kreis Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Eine Wiederwahl von Mitgliedern der Vorsorgekommission ist zulässig.

Jeder Wahlberechtigte hat für jeden zu wählenden Arbeitnehmervertreter eine Stimme.

Gewählt sind jene Arbeitnehmer, die zur Wahl vorgeschlagen wurden und am meisten Stimmen auf sich vereinigen, und so viele, als Vertreter zu bestellen sind. Überzählige bis zur maximalen Zahl der zu Wählenden gelten als Ersatzmitglieder.

(4) Organisation

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Die Vorsorgekommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Jahr.

Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident lädt zu Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Je- des Mitglied ist unter Angabe des Zwecks berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung in einer angemessenen Frist zu verlangen.

Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Arbeitnehmervertreter und der Arbeitgebervertreter anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird das Thema in einer neuen Sitzung behandelt und erneut darüber abgestimmt. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so wird das Thema dem Stiftungsrat zum Stichtentscheid unterbreitet.

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und auf Verlangen der Stiftung zuzustellen.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden und gelten als zustande gekommen, wenn alle Mitglieder der Vorsorgekommission diesen zugestimmt haben.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

(1) Grundsatz

Soweit Aufgaben und Kompetenzen nicht der Vorsorgekommission zugewiesen sind oder von dieser nicht wahrgenommen werden, fallen sie in die Zuständigkeit des Stiftungsrates.

(2) Anschluss / Kündigung

Das Personal bzw. deren gemäss Mitwirkungsgesetz gültige Vertretung gibt die Zustimmung zu Anschluss und Kündigung des Anschlusses. Hat die Abstimmung durch das Personal zu erfolgen, so bedarf es für die Gültigkeit des Resultats der Teilnahme von mindestens zwei Dritteln aller Stimmberechtigten sowie der Mehrheit der gültigen Stimmen. Verweigert das Personal bzw. dessen Vertretung die Zustimmung, so entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, der im gegenseitigen Einverständnis oder, bei Uneinigkeit, von der Aufsichtsbehörde bezeichnet wird (Art. 11 Abs. 3bis BVG).

(3) Vorsorgeplan

Die Vorsorgekommission legt die unternehmensspezifischen Ausprägungen des Vorsorgeplanes (Personenkreis, massgebender Lohn, Koordination, Sparskala, Finanzierung etc.) fest. Ein die obligatorische Vorsorge übersteigender Anteil des Unternehmens kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden (Art. 66 Abs. 1 BVG).

(4) Verzinsung der Alterskonten

Die Vorsorgekommission legt die Verzinsung des Alterskontos fest.

(5) Nominierung und Wahl der Arbeitnehmervertretung des Stiftungsrates

Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission sind an der Nominierung und Wahl der Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates beteiligt. Nominierung und Wahl erfolgen gemäss dem Reglement zur Wahl des Stiftungsrates.

(6) Verwendung von freien Mitteln / Sanierungsmassnahmen

Die Vorsorgekommission entscheidet im durch den Stiftungsrat festgelegten Rahmen über die Verzinsung der Altersguthaben, die Verwendung von freien Mitteln des Vorsorgewerks sowie über Art und Höhe von Sanierungsmassnahmen.

(7) Teilliquidation des Vorsorgewerks

Die Vorsorgekommission prüft bezogen auf ihr Vorsorgewerk das Vorhandensein eines Teilliquidationsgrundes und beschliesst die in diesem Zusammenhang notwendigen Massnahmen (vgl. dazu das Teilliquidationsreglement).

(8) Information

Die Vorsorgekommission informiert die Versicherten und Rentner über ihre Tätigkeit und berät sie in Vorsorgefragen. Auf Verlangen teilt sie den Versicherten Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen, schriftlich mit.

Die Vorsorgekommission bringt der Stiftung Veränderungen in ihrer Zusammensetzung umgehend schriftlich zur Kenntnis.

(9) Schweigepflicht

Die Mitglieder der Vorsorgekommission haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 86 BVG).

Art. 3 Inkrafttreten, Änderung

- (1) Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. November 2021.
- (2) Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit abändern.

Zürich, 26. November 2024

PKE Pensionskasse Energie

Der Präsident	Der Vizepräsident
Martin Schwab	Christophe Grandjean

